

## 5. Umweltbezogener Gesundheitsschutz und Verbraucherschutz im Gesundheitswesen

### 5.1 Ausgewählte Schwerpunkte

...

#### 5.1.9 Einfuhr von Tieren bzw. tierischen Produkten und Tierseuchenbekämpfung

##### *Heimtierausweis*

Im Jahre 2004 kam es zu einer grundlegenden Umstrukturierung der Einreise- und Verbringungsbestimmungen für fleischfressende Haustiere (Hund, Katze und Frettchen). Diese basieren auf den Regelungen einer EU-Verordnung, die die Einschleppung und Verbreitung der Tollwut in der Gemeinschaft mit harmonisierenden Maßnahmen verhindern soll (Verordnung der Europäischen Union Nr. 998/2003).

EU-Regelung  
zur Bekämpfung  
der Tollwut

Für Hunde, Katzen und Frettchen, die aus der EU stammen, muss bei Reisen in andere Mitgliedsstaaten bzw. in Drittländer seither ein sogenannter *Heimtierausweis* mitgeführt werden. Dieser entspricht einem europaweit einheitlichen Muster und enthält Angaben über das Tier, seinen Besitzer und den Impfstatus bezüglich Tollwut. Zur eindeutigen Identifizierung muss das Tier mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet und die Daten im Pass eingetragen werden. Ausgestellt werden diese Ausweise in Deutschland von den praktizierenden Tierärzten.

Bei Reisen in Länder außerhalb der EU, die einen negativen Tollwutstatus aufweisen (darunter beliebte Ferenziele wie z. B. die Türkei, Marokko und Ägypten), muss der Erfolg der Impfung vorab durch eine Bluttitelbestimmung bestätigt und das Ergebnis im Heimtierpass vermerkt werden. Entsprechende Anforderungen werden auch beim innergemeinschaftlichen Verbringen nach Mitgliedsstaaten gestellt, die als tollwutfrei eingestuft sind (hierunter Malta, Großbritannien und Schweden).

Bei der Ersteinreise aus Drittländern müssen die genannten Bedingungen mit einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung (gemäß der Entscheidung der Kommission Nr. 2004/203/EG) nachgewiesen werden.

Werden die Einreisebedingungen nicht erfüllt, so werden von der zuständigen Behörde Maßnahmen verhängt, die von Zurückweisung über mehrmonatige (sehr kostenintensive) Quarantänisierung bis hin zur Einschläferung des Tiers reichen können (bei Krankheitsverdacht).